

Der Bericht sagt:

Die Deputation hat

§§. 13 und 14,

und zwar ersteren unter Ausscheidung der in Parenthese stehenden, nunmehr überflüssigen Bestimmung:

„soweit es sich nicht um die Rechte hypothekarischer Gläubiger handelt“,

letzteren unter Veränderung des Citats von

§. 11 in §. 12

zur Annahme zu empfehlen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 13 nach dem Entwurfe und Vorschlage der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Nimmt sie §. 14 ebenfalls nach dem Entwurfe und Vorschlage der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Arnest:

§. 15.

Das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen, baaren Verläge werden in den Fällen sub §. 1a von der Gemeinde, in den Fällen §. 1b vom Staate übertragen.

Im Bericht heißt es:

Die Deputation hat ferner die Ansicht über jenseitigen Deputation, wonach jede Behörde, Staatsregierung oder Stadtgemeinde, die bei ihr nach festgestellter Kosten- und Stempelfreiheit erwachsenden unvermeidlichen Verläge übertragen, und eine gegenseitige Verpflichtung zu deren Restitution in Wegfall gebracht werden soll, als richtig anzuerkennen gehabt, und schlägt deshalb vor:

§. 15

unter Wegfall der Worte:

„in den Fällen sub 1a von der Gemeinde, in den Fällen sub 1b vom Staate“

und Hinzufügung der Worte:

„von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind“, zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 15 nach dem Entwurfe und den Vorschlägen der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Arnest:

§. 16.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Die Deputation hat §. 16 zu unveränderter Annahme vorgeschlagen.

Präsident Haberkorn: Wird §. 16 unverändert nach dem Entwurfe angenommen? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Dr. Arnest:

Schließlich beantragt die Deputation:

- 1) Die geehrte Kammer wolle zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen, auch
- 2) die eingegangene Petition von 22 Gewerbbankinhabern zu Bernstadt d. d. 2. November 1860 als erledigt betrachten und annoch an die Erste Kammer abgeben.

Rücksichtlich der zuletzt gedachten Petition habe ich kurz zu bemerken, daß die Petenten, wie aus der Petition zu ersehen ist, im Besitze von gewerblichen Bankgerechtigkeiten sind, die in das Hypothekenbuch eingetragen, deren Rechte also zweifellos sind und die infolge dessen nach dem Gesetze zur Entschädigung gelangen werden.

Präsident Haberkorn: Wir werden nun zur namentlichen Abstimmung übergehen. Will die Kammer zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen?

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vizepräsident Dehmichen.	Abg. Fahnauer.
Secretär Rasten.	= Gehe.
Secretär Finde.	= Ploß.
Abg. Jungnickel.	= Dr. Roth.
= Kürzel.	= v. Weld.
= Krause.	= Dr. Arnest.
= Georgi.	= Isracl.
= Günther.	= Domsch.
= Rüger.	= Dr. Hermann.
= Seiler.	= v. König.
= Martini.	= v. d. Beek.
= Pöggel.	= Göbler.
= Claus.	= Görniß.
= Wolf.	= Thümer.
= v. Rostitz-Ballwitz.	= Weidauer.
= Ufer.	= v. Böhrmann.
= Hoffmann.	= Lechla I.
= v. Schönberg.	= Helbig.
= Eisenstuck.	= Mai.
= Lehmann.	= Dr. Heyner.
= v. Eriegern.	= Dr. Braun.
= Meinert.	= Beeg.
= Eichorius.	= Damerig.
= Falck.	= v. Raisky.
= Enghardt.	= Emmrich.
= Sachse.	= v. Rostitz-Paulsdorf.
= Rieberg.	= Dr. Plagmann.
= Dr. Hertel.	= Gruner.
= Müller.	= Stöhr.
= Heyn.	= Edelmann.
= Dr. Baumann.	= Bürgermeister Koch.
= Kämus.	= Lechla II.
= Reiche = Eisenstuck.	Präsident Haberkorn.

Mit Nein antwortet:

Abg. Biesler.